

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**15.10.2000**

**8.44.00 Nr. 1**

Geschäftsordnung des StudentInnenparlaments

	Studentenparlament
Geschäftsordnung des Studentenparlaments	21.02.1963
In der Neufassung vom	10.01.2000

### **Geschäftsordnung des StudentInnenparlaments - Körperschaft des öffentlichen Rechts - Allgemeiner StudentInnenausschuss**

Das StudentInnenparlament der Justus-Liebig-Universität Gießen hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:<sup>1</sup>

#### **Erster Abschnitt: Geltungsbereich**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Parlamentes während und zwischen den Sitzungen. Ihr sind alle bei der Sitzung Anwesenden unterworfen.

<sup>1</sup> Es handelt sich um die von der Studentenschaft vorgelegte Fassung.

**Zweiter Abschnitt:  
Öffentlichkeit und Verhandlungsleitung**

**§ 2  
Öffentlichkeit**

Das Parlament verhandelt öffentlich. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden. Personaldebatten sind nicht öffentlich.

**§ 3  
Verhandlungsleitung**

Der/die PräsidentIn oder sein/ihre StellvertreterIn leitet die Sitzung. Sind beide verhindert, so leitet der/die 2. StellvertreterIn die Verhandlung. Der/die PräsidentIn eröffnet und schließt die Sitzung. Er/sie gibt am Schluß jeder Sitzung den Termin für die nächste Sitzung bekannt.

Das Präsidium stellt die Tagesordnung auf und sendet sie den ParlamentarierInnen mit eventuellen Arbeitsunterlagen bis spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zu. Die Tagesordnung wird an den schwarzen Brettern des AStA ausgehängt. Der/die PräsidentIn beruft das StudentInnenparlament selbständig ein. Er/sie ist zur Einberufung verpflichtet in Fällen gemäß Artikel 9 der Satzung.

**§ 4  
Überleitung**

Die erste Sitzung des neu gewählten StudentInnenparlamentes wird durch den/die PräsidentIn des alten Parlamentes oder seinen/ihre StellvertreterIn einberufen und bis zur Neuwahl des Präsidiums geleitet.

**§ 5  
Ordnungsrecht**

Der/die amtierende PräsidentIn übt während der Sitzung das Ordnungsrecht aus.

**Dritter Abschnitt:  
Tagesordnung (TO)**

**§ 6  
TO-Punkte**

1. Die Tagesordnung wird vom Präsidium aufgestellt und dem Parlament zur Billigung vorgelegt.
2. Anträge zur Aufnahme eines TO-Punktes sind bis zum Abschluß der Aufstellung der TO schriftlich einzureichen.
3. Es werden alle Anträge beraten, die mindestens zehn Tage vor der Sitzung vorliegen.

4. Mit Zustimmung des Parlamentes können vor Eintritt in die Tagesordnung weitere Punkte in diese aufgenommen werden.
5. Der/die PräsidentIn kann einen TO-Punkt, über den ergebnislos abgestimmt wurde, selbständig absetzen.
6. Änderungen in der Reihenfolge der Beratung der TO-Punkte sind mit Zustimmung der Mehrheit möglich.
7. Ein TO-Punkt kann vertagt oder abgesetzt werden. Dringlichkeitsanträge sind mit einfacher Mehrheit zuzulassen.
8. Spätestens auf der letzten Sitzung des laufenden Semesters sind alle verschobenen TO-Punkte aufzuführen.

### **§ 7 Mindestumfang**

Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Anwesenheit und Feststellung der Beschlußfähigkeit;
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
3. Genehmigung der Tagesordnung und letzts: Verschiedenes.

### **Vierter Abschnitt: Die Beratung**

### **§ 8 Beratung**

Der/die amtierende PräsidentIn stellt die TO-Punkte zur Beratung.

### **§ 9 Zusammenfassung**

Gleichartige und verwandte Gegenstände können gleichzeitig Beratung<sup>2</sup> und beschlossen werden.

### **§ 10 Anträge**

1. Der Antrag auf Übergang zur TO kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Wird ihm widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein/e RednerIn für und ein/e RednerIn gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, so daß<sup>3</sup> er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden. Über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ist mit Zweidrittelmehrheit vor anderen Änderungsanträgen abzustimmen.

---

<sup>2</sup> Gemeint ist offenbar „Gleichartige und verwandte Gegenstände können gleichzeitig beraten und beschlossen werden.“

<sup>3</sup> Gemeint ist „darf“.

2. Über Anträge des Ältestenrates oder des AStA darf, auch wenn sie keinen Gesetzesentwurf enthalten, nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

3. Da im Falle der Annahme des Antrages auf Übergang zur Tagesordnung keine Sachabstimmung stattfindet, ist über den Antrag auf Übergang zur TO vor allen anderen Anträgen abzustimmen. Das gleiche gilt gegenüber einem Antrag auf Ausschlußüberweisung, auf Schluß oder Vertagung der Beratung und Änderungsanträgen.

### **§ 11 RednerInnenliste**

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine RednerInnenliste zu führen.
2. Ist die RednerInnenliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der/die PräsidentIn die Beratung für geschlossen.

### **Fünfter Abschnitt: Rederecht**

#### **§ 12 Rederecht**

Rederecht haben alle Angehörige des Parlamentes, die Mitglieder des AStA und des Ältestenrates und die nach Artikel 14,3 der Satzung einzuladenden Angehörigen des Lehrkörpers.

#### **§ 13 Worterteilung**

1. Der/die amtierende PräsidentIn erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Kein Mitglied darf sprechen, wenn ihm/ihr nicht der/die PräsidentIn das Wort erteilt hat. Will sich der/die PräsidentIn selbst als RednerIn an der Beratung beteiligen, gibt er/sie für die Dauer der Behandlung des ganzen Punktes den Vorsitz ab. Zur Geschäftsordnung und zur persönlichen Erklärung und sachlichen Berichtigung können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.
2. Die Worterteilung kann nicht erfolgen, wenn ein anderer Redner bereits spricht, während der Abstimmung nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit.

#### **§ 14 AntragstellerIn**

Der/die AntragstellerIn kann als erste/r RednerIn seinen/ihren Antrag begründen. Nach ihm soll nach Möglichkeit ein/e GegenrednerIn gehört werden. AntragstellerIn und BerichterstellerIn können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort erlangen.

### **§ 15 Redezeit**

Die RednerInnen sprechen von ihrem Platz aus. Die Redezeit kann vom/von der PräsidentIn im voraus beschränkt werden. Diese Beschränkung kann mit Mehrheit aufgehoben werden. Spricht ein/e RednerIn über die Redezeit hinaus, so kann ihm/ihr vom/von der PräsidentIn nach einmaliger Warnung das Wort entzogen werden. Ist einem/r RednerIn das Wort entzogen, so darf er/sie zum gleichen Gegenstand nicht wieder sprechen.

### **Sechster Abschnitt: Anträge**

#### **§ 16 Anträge zur GO**

1. Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen durch Zuruf. Sie sind sofort zu behandeln. RednerInnen dürfen dadurch nicht unterbrochen werden. Ob ein Antrag zur GO vorliegt, entscheidet der/die amtierende PräsidentIn.
2. Erhebt sich gegen einen Antrag kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören eines/r GegenrednerIn unmittelbar abzustimmen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  - a) Der Antrag auf Aussetzung. Er hat zur Folge, daß der Punkt auf kommenden Sitzungen wieder in die TO aufgenommen werden kann.
  - b) Der Antrag auf Vertagung. Dieser hat zur Folge, dass der vertagte Punkt auf der nächsten TO steht.
  - c) Der Antrag auf Nichtbefassung. Seine Annahme bewirkt, dass der Punkt nicht mehr behandelt wird.
  - d) Der Antrag auf Übergang zur TO. Dieser hat die sofortige Behandlung des nächsten TO-Punktes zur Folge.
  - e) Der Antrag auf Schluss der Debatte. Dieser hat die sofortige Abstimmung zur Folge. Zuvor ist jedoch noch ein/e RednerIn für und ein/e RednerIn gegen den Antrag zu hören.
  - f) Antrag auf Ordnungsruf für den/die PräsidentIn.

#### **§ 17 Persönliche Erklärungen**

Zur persönlichen Erklärung (zum Protokoll) wird das Wort erst nach Schluss der Vertagung eines Tagesordnungspunktes erteilt. Der/die RednerIn darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in bezug auf seine/ihre Person vorgenommen worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Persönliche Erklärungen können nicht für einen anderen abgegeben werden.

**Siebter Abschnitt:  
Beschlußfassung****§ 18  
Abstimmung**

Nach Schluss der Debatte läßt der/die PräsidentIn abstimmen.

**§ 19  
Beschlußfähigkeit**

Das Parlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlußfähigkeit bezweifelt, hat sie der/die amtierende PräsidentIn zu überprüfen.

**§ 20  
Beschlußunfähigkeit**

Bei Beschlußunfähigkeit hebt der/die Präsidentin die Sitzung sofort auf, nachdem er/sie den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekanntgegeben hat. Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen die Abstimmung oder Wahl wiederholt. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

**Achter Abschnitt:  
Abstimmung****§ 21  
Fragen**

Der/die PräsidentIn stellt die Fragen so, dass diese mit `ja` oder `nein` beantwortet werden können.

**§ 22  
Eindeutigkeit**

Die Anträge sind klar und eindeutig zu formulieren.

**§ 23  
Verfahren**

Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben oder mit Stimmkarten. Die Gegenprobe ist stets zu machen. Der/die amtierende PräsidentIn hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekanntzugeben.

**§ 24****Geheime und namentliche Abstimmung**

1. Auf Antrag muß geheime Abstimmung durchgeführt werden.
2. Auf Antrag muß namentliche Abstimmung durchgeführt werden, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Diese ist der namentlichen Abstimmung vorzuziehen.
3. Nach der namentlichen Abstimmung sind die Namen der mit `ja` oder `nein` Stimmenden sowie der sich der Stimme enthaltenden Mitglieder im Protokoll aufzuführen.

**§ 25****Wiederholung**

Erheben sich begründete Zweifel an der Gültigkeit einer Abstimmung, so ist diese sofort zu wiederholen.

**§ 26****Aufhebung**

Die Änderung oder Aufhebung eines Parlamentsbeschlusses erfordert Zweidrittelmehrheit.

**§ 27****Mehrheit**

Die erforderliche Mehrheit bezieht sich jeweils auf die anwesenden ParlamentarierInnen, sofern in der Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist.

**Achter Abschnitt:  
Hauptanträge<sup>4</sup>****§ 28****Hauptanträge**

1. Schafft das Parlament durch Annahme eines Hauptantrages für die StudentInnenschaft bindendes Recht, muß über den Gegenstand in drei getrennten Lesungen beraten werden.
2. Hauptanträge sind Haushaltspläne, Änderungsanträge zur Satzung und zu den Ordnungen, sowie Änderungen oder Aufhebung von Parlamentsbeschlüssen.

**§ 29****Antragsteller**

Hauptanträge können von Mitgliedern des Parlaments, von Mitgliedern des AStA und vom Ältestenrat eingebracht werden.

---

<sup>4</sup> Es handelt sich um den laufenden neunten Abschnitt.

### **§ 30 Lesungen**

#### 1. Erste Lesung:

Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte begründet der/die AntragstellerIn seinen/ihren Antrag. Das Parlament kann beschließen, den Antrag an einen Ausschuß zu überweisen. Der/die AntragstellerIn hat nur in dieser Lesung die Möglichkeit, seinen/ihren Antrag zurückzuziehen. Wird Überweisung an einen Ausschuß beschlossen, so muß der/die AntragstellerIn Mitglied dieses Ausschusses sein.

#### 2. Zweite Lesung:

- a) In der Einzelberatung stellt der/die Präsidentin den Antrag abschnittsweise zur Beratung. Abänderungs- und Zusatzanträge müssen beim/bei der Präsidentin schriftlich eingereicht werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten
- b) Nimmt der/die HauptantragstellerIn einen solchen Antrag auf, ist darüber eine gesonderte Abstimmung nicht erforderlich.
- c) Nach Stellung eines Abänderungs- oder Zusatzantrages kann der Gegenstand an einen Ausschuß überwiesen werden.
- d) Liegen keine Anträge gemäß a) mehr vor, eröffnet der/die PräsidentIn die Schlußberatung.

#### 3. Dritte Lesung:

In der Schlußberatung wird der Antrag als ganzes verlesen. Wenn zu diesem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhält der/die AntragstellerIn das Schlußwort. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

### **§ 31 Trennung**

Die Behandlung eines Hauptantrages soll sich in der Regel auf zwei getrennte Sitzungen erstrecken. Erste und zweite oder dritte Lesung können unmittelbar aufeinander folgen.

### **Neunter Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen<sup>5</sup>**

#### **§ 32 Ordnungsruf**

1. Der/die Präsidentin kann zur Sache rufen, zur Ordnung rufen und Rügen erteilen.
2. Ist ein/e RednerIn dreimal in derselben Rede zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweitenmal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, muß ihm der/die PräsidentIn das Wort entziehen. Der/die RednerIn kann zur gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten.
3. Ordnungsruf und Rüge werden im Protokoll vermerkt.
4. Gegen einen Ordnungsruf oder gegen eine Rüge kann bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeter Einspruch erhoben werden. der Einspruch<sup>6</sup> ist auf die TO der betreffenden Sitzung zu setzen. Das Parlament entscheidet ohne Beratung. Dem/der AntragstellerIn ist jedoch vorher das Wort zu erteilen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

---

<sup>5</sup> Es handelt sich um den laufenden zehnten Abschnitt.

<sup>6</sup> Gemeint ist „Einspruch“.

5. Das Parlament kann mittels eines Antrages zur GO den/die PräsidentIn zur Ordnung rufen.

### **§ 33 NichtparlamentarierInnen**

SitzungsteilnehmerInnen und Zuhörer, die nicht ParlamentierInnen sind, unterstehen der Ordnungsgewalt<sup>7</sup> des/der PräsidentIn.

### **Zehnter Abschnitt: Protokoll<sup>8</sup>**

#### **§ 34 Inhalt**

Über den Verlauf der Sitzung ist von den SchriftführerInnen ein Protokoll zu führen, das alle angenommenen Anträge in ihrem Wortlaut mit Namen der AntragstellerInnen und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen wiedergibt. Die entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder des StudentInnenparlaments sind namentlich zu nennen.

#### **§ 35 Veröffentlichung**

Das Protokoll ist von einem/r SchriftführerIn und dem/der amtierenden PräsidentIn zu unterzeichnen und spätestens eine Woche nach der Sitzung im AStA-Zimmer für die Dauer einer Woche auszulegen. Von den SchriftführerInnen ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen und an den Anschlagbrettern des AStA auszuhängen. Der AStA hat ein Beschlußprotokoll im `pendel` zu veröffentlichen.

### **Elfter Abschnitt: Ausschüsse<sup>9</sup>**

#### **§ 36 Einsetzung**

Das Parlament kann parlamentarische Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse dürfen sich nur mit den ihnen überwiesenen Gegenständen befassen.

---

<sup>7</sup> Gemeint ist „Ordnungsgewalt“.

<sup>8</sup> Es handelt sich um den laufenden elften Abschnitt.

<sup>9</sup> Es handelt sich um den laufenden zwölften Abschnitt.

### **§ 37 Vorsitz**

Die Ausschüsse bestimmen ihren Vorsitzenden. Ihm obliegt die Vorbereitung und die Leitung der Ausschusssitzung sowie die Berichterstattung vor dem Parlament.

### **§ 38 Geschäftsordnung**

Für die Beratung und Beschlußfassung gelten die Grundsätze dieser Geschäftsordnung

### **§ 39 Berichte**

Ausschußberichte sind in der Regel schriftlich zu erstatten und unter Darlegung der Stellungnahme der Minderheit ins Protokoll aufzunehmen.

### **§ 40 Zusammensetzung, Ferienausschuß**

1. Beschließt das Parlament die Überweisung eines Antrages an einen Ausschuß, so hat es in der gleichen Sitzung den Ausschuß zu wählen. Die Ausschüsse bestehen aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, welche neun nicht überschreiten darf. Sachverständige, die dem Parlament nicht angehören, können zur Beratung hinzugezogen werden.
2. In der letzten Sitzung vor den Ferien wählt das Parlament einen Ferienausschuß, der zusammen mit dem/der PräsidentIn das Parlament während der Ferien vertritt. Im Ferienausschuß sollen ParlamentarierInnen aus jeder Abteilung sein. Er soll nicht mehr als neun Mitglieder haben. In dringenden Fällen hat der Ferienausschuß eine schriftliche Abstimmung bei sämtlichen ParlamentarierInnen durchzuführen.

### **Zwölfter Abschnitt: Abweichungen und Auslegung der GO<sup>10</sup>**

### **§ 41 Abweichungen**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn die Bestimmungen der Satzung dem nicht entgegenstehen.

---

<sup>10</sup> Es handelt sich um den laufenden dreizehnten Abschnitt.

**§ 42  
Auslegung**

Während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der GO entscheidet der/die amtierende PräsidentIn.

**Dreizehnter Abschnitt:  
Inkrafttreten<sup>11</sup>**

**§ 43  
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt auf Beschluß des Parlaments der StudentInnenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen mit satzungsmäßiger Mehrheit am 10.01.2000 in Kraft.

---

<sup>11</sup> Es handelt sich um den laufenden vierzehnten Abschnitt.